



KOA 1.011/18-049

# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim Handelsgericht Wien) vom 11.05.2018 wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 03.10.2018, KOA 1.011/18-045, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2018, in ihrem Spruchpunkt 1. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-22, 24-90, 92-113, 115-152 und 154a-171 beschriebenen Übertragungskapazitäten, nunmehr somit auch in dem durch die Übertragungskapazität

**171 Funkstelle S GILGEN 2, Standort Pöllach, Frequenz 107,2 MHz** (im Folgenden: „S GILGEN 2 (Pöllach) 107,2 MHz“)

versorgten Gebiet, erteilt wird, wobei die Beilage 171 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-22, 24-90, 92-113, 115-152 und 154a-171 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit insbesondere die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus im Bundesland Steiermark die Stadt Graz zur Gänze sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung, insbesondere auch im Raum Frohnleiten, Übelbach und Großstübing, und Teile der Bezirke Weiz und Bruck-Mürzzuschlag, insbesondere die Gemeinden Aflenz Kurort, Etmühl, Turnau, Gußwerk, Mariazell und Umgebung sowie Neuberg an der Mürz und Mürzzuschlag, Teile des Bezirks Murtal, die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt, die Region Aichfeld-Murboden, Teile des Bezirks Leoben im Raum Eisenerz, Präbichl und Vordernberg, der Raum Kalwang von Wald am Schoberpass bis Trieben sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein, Proleb und Radmer und Teile der Gemeinde St. Michael in Obersteiermark, Teile des Bezirks Murau, insbesondere Krakau und Ranten sowie Teile der Gemeinde Neumarkt in der Steiermark, Teile des Bezirks Liezen, insbesondere die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Tauplitz, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinden Gröbming und Landl, die Gemeinden Irdning und Donnersbach, die Gemeinden St. Gallen und Weißenbach an der Enns sowie Weyer Land, Teile der Gemeinden Admont, Weng im Gesäuse und Hall, Teile des Bezirks Voitsberg, Teile der

Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, insbesondere die Gemeinde Bad Radkersburg, im Bundesland Oberösterreich die Stadtgemeinde Linz sowie die Bezirke Linz-Land, Perg, Steyr, Wels, Wels-Land, Eferding, Grieskirchen, Schärding, Ried im Innkreis, Braunau am Inn und Vöcklabruck sowie insbesondere der nördliche Teil des Bezirks Rohrbach, Teile des Bezirks Urfahr-Umgebung und des Bezirks Freistadt, die nördlichen Gemeinden im Bezirk Steyr-Land, der südliche und nördliche Teil des Bezirks Kirchdorf an der Krems, der nördliche Teil des Bezirks Gmunden sowie große Teile der Gemeinden Bad Ischl, Bad Goisern am Hallstättersee, Hallstatt und Obertraun, im Bundesland Kärnten die Stadt Klagenfurt und die Stadt Villach zur Gänze, Teile der Bezirke Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt-Land, St. Veit an der Glan und Feldkirchen sowie insbesondere die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirks Villach-Land und die Gemeinde Feld am See sowie die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg und die Gemeinden Radenthein, Obervellach und Flattach, die Gemeinde Heiligenblut am Großglockner sowie das Gebiet zwischen den Gemeinden Gmünd in Kärnten und Malta im Bezirk Spittal an der Drau und Teile des Bezirks Hermagor, im Bundesland Salzburg der Bezirk Salzburg-Stadt zur Gänze sowie die Bezirke Salzburg-Umgebung, insbesondere den nordöstlichen Flachgau im Raum Strasswalchen, Teile der Bezirke Hallein, Tamsweg und St. Johann im Pongau, insbesondere auch im Bereich des Gasteiner Tals von Dorfgastein bis Badgastein und im Bereich Werfen, sowie Teile des Bezirks Zell am See, insbesondere auch im Bereich Mittersill, Lend, Lofer/Saalachtal und Unken, im Bundesland Tirol die Stadt Innsbruck zur Gänze, Teile des Bezirks Kitzbühel sowie im Bezirk Lienz das Gebiet rund um Hopfgarten im Brixental, die Stadt Lienz und Umgebung, der Bereich entlang der Felbertauernstraße vom Felbertauerntunnel über Matri in Osttirol bis Huben sowie der Bereich entlang der Schwarzach in Richtung Defereggental, das Gebiet von Matri in Richtung Virgental, Teile des Pustertals, insbesondere das Gebiet der Gemeinde Sillian, Teile des Lesachtals, beginnend mit Obertilliach bis Liesing, das untere Inntal im Bezirk Kufstein, Teile des Bezirks Schwaz, insbesondere die Gemeinde Achenkirch sowie das Gebiet Hintertux und Teile des Zillertals, Teile der Bezirke Innsbruck Land und Reutte, die Stadt Vils in der Gemeinde Reutte, Teile des Tiroler Paznauntals rund um die Gemeinden Galtür, Ischgl und Kappl, das Gebiet rund um Längenfeld und Haiming sowie St. Leonhard und Wenns im Pitztal und Teile der Gemeinde Sölden im Bezirk Imst, sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg und das Gebiet „Oberes Gericht“ im Bezirk Landeck, im Bundesland Vorarlberg Teile des Bezirks Bregenz, insbesondere das Gemeindegebiet Bregenz samt angrenzenden Gemeinden und der Bereich Bregenzerwald/Bezau und Alberschwende sowie Damüls und Mittelberg, Teile des Bezirks Bludenz insbesondere auch die Stadt Bludenz und Umgebung und das Gebiet um Lech, Teile des Bezirks Feldkirch, insbesondere die Stadt Feldkirch und ihre Umgebung sowie Teile des Bezirks Dornbirn, insbesondere die Stadt Dornbirn und ihre Umgebung, jeweils soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen 1-22, 24-90, 92-113 und 115-170 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

2. Der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 171) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Für die im Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität (Beilage 171) gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 6 TKG

2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 11.05.2018 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (im Folgenden auch: die Antragstellerin) bei der KommAustria die Zuordnung der Übertragungskapazität „S GILGEN 2 (Pöllach) 107,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Rahmen der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilten bundesweiten Zulassung.

Am 16.05.2018 wurde die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der technischen Prüfung des Antrages beauftragt.

Nach fernmeldetechnischer Prüfung und Feststellung der technischen Realisierbarkeit des Konzeptes wurde der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Schreiben der KommAustria vom 15.10.2018 gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH, der Life Radio GmbH & Co. KG und dem Verein Freies Radio Salzkammergut bekannt gemacht und diesen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen selbst einen Antrag zur Verbesserung allfälliger Versorgungsmängel mit der gegenständlichen Übertragungskapazität einzubringen. Mit Schreiben vom selben Tag wurde auch die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. über die Fortführung des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G informiert.

Bis zum heutigen Tag sind keine diesbezüglichen Anträge nach § 12 Abs. 4 PrR-G eingelangt.

### **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### **2.1. Beantragte Übertragungskapazitäten**

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität „S GILGEN 2 (Pöllach) 107,2 MHz“ wurde nur von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beantragt.

Unter Heranziehung der im vorliegenden Fall notwendigen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m können mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „S GILGEN 2

(Pöllach) 107,2 MHz“ rund 6.900 Personen im Raum Wolfgangsee im Salzkammergut versorgt werden. Konkret können die Gemeinden St. Gilgen, Gschwand, Abersee, Strobl und St. Wolfgang versorgt werden. Die beantragte Übertragungskapazität ist fernmeldetechnisch realisierbar. Für die beantragte Übertragungskapazität wurde bereits ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet, es ist aber noch nicht abgeschlossen, weshalb lediglich ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

Bei Zuordnung der Übertragungskapazität „S GILGEN 2 (Pöllach) 107,2 MHz“ würde sich eine rechnerische Doppelversorgung mit der der Antragstellerin bereits zugeordneten Übertragungskapazität „BAD ISCHL (Katrin) 107,9 MHz“ von ca. 6.000 Einwohnern ergeben. Die am 26.07.2018 durchgeführte Messfahrt hat gezeigt, dass südlich des Wolfgangsees, konkret die Gemeinden St. Gilgen, Abersse und Strobl nur unzureichend versorgt werden können. Die rechnerische Doppelversorgung kann somit aufgrund der topografischen Gegebenheiten und für eine sinnhafte Lückenschließung und durchgehende Radioversorgung technisch als nicht vermeidbar angesehen werden. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt ca. 900 Einwohner.

## **2.2. Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G**

Im Gebiet, das von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, haben neben der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auch folgende private Hörfunkveranstalter Zulassungen:

- Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH
- Life Radio GmbH & Co. KG und
- Verein Freies Radio Salzkammergut

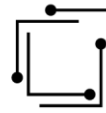
Der verfahrenseinleitende Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wurde diesen Hörfunkveranstaltern mit Schreiben der KommAustria vom 15.10.2018 gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G auf die Möglichkeit hingewiesen, selbst die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet des jeweiligen Hörfunkveranstalters dienen könnte.

Binnen der zweiwöchigen Frist für Gegenanträge gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G langte kein Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet einer der verständigten Hörfunkveranstalter ein.

## **2.3. Zur Antragstellerin – KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.**

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst



gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus im Bundesland Steiermark die Stadt Graz zur Gänze sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung, insbesondere auch im Raum Frohnleiten, Übelbach und Großstübing, und Teile der Bezirke Weiz und Bruck-Mürzzuschlag, insbesondere die Gemeinden Aflenz Kurort, Etmühl und Turnau, Mariazell und Umgebung, Teile des Bezirks Murtal, die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt, die Region Aichfeld-Murboden, Teile des Bezirks Leoben im Raum Eisenerz, Präbichl und Vordernberg, der Raum Kalwang von Wald am Schoberpass bis Trieben sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein und Proleb, Hiefrau und Radmer, Teile des Bezirks Murau, insbesondere Teile der Gemeinde Neumarkt in der Steiermark, Teile des Bezirks Liezen, insbesondere die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Tauplitz, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinde Gröbming, die Gemeinden Irdning und Donnersbach, die Gemeinden St. Gallen und Weißenbach an der Enns sowie Weyer Land, Teile der Gemeinden Admont, Weng im Gesäuse und Hall, Teile des Bezirks Voitsberg, Teile der Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, insbesondere die Gemeinde Bad Radkersburg, im Bundesland Oberösterreich die Stadtgemeinde Linz sowie die Bezirke Linz-Land, Perg, Steyr, Wels, Wels-Land, Eferding, Grieskirchen, Schärding, Ried im Innkreis, Braunau am Inn und Vöcklabruck sowie insbesondere der nördliche Teil des Bezirks Rohrbach, Teile des Bezirks Urfahr-Umgebung, der westliche Teil des Bezirks Freistadt, die nördlichen Gemeinden im Bezirk Steyr-Land, der südliche und nördliche Teil des Bezirks Kirchdorf an der Krems, der nördliche Teil des Bezirks Gmunden sowie große Teile der Gemeinden Bad Ischl, Bad Goisern am Hallstättersee, Hallstatt und Obertraun, im Bundesland Kärnten die Stadt Klagenfurt und die Stadt Villach zur Gänze, Teile der Bezirke Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt-Land, St. Veit an der Glan und Feldkirchen sowie insbesondere die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirks Villach-Land und die Gemeinde Feld am See sowie die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg und die Gemeinden Radenthein, Obervellach und Flattach, die Gemeinde Heiligenblut am Großglockner sowie das Gebiet zwischen den Gemeinden Gmünd in Kärnten und Malta im Bezirk Spittal an der Drau und Teile des Bezirks Hermagor, im Bundesland Salzburg der Bezirk Salzburg-Stadt zur Gänze sowie die Bezirke Salzburg-Umgebung, insbesondere den nordöstlichen Flachgau im Raum Strasswalchen, Teile der Bezirke Hallein, Tamsweg und St. Johann im Pongau, insbesondere auch im Bereich des Gasteiner Tals von Dorfgastein bis Badgastein und im Bereich Werfen, sowie Teile des Bezirks Zell am See, insbesondere auch im Bereich Mittersill, Lend und Lofer/Saalachtal, im Bundesland Tirol die Stadt Innsbruck zur Gänze, Teile des Bezirks Kitzbühel sowie im Bezirk Lienz das Gebiet rund um Hopfgarten im Brixental, die Stadt Lienz und Umgebung, der Bereich entlang der Felbertauernstraße vom Felbertauerntunnel über Matrei in Osttirol bis Huben, Teile des Pustertals, insbesondere das Gebiet der Gemeinde Sillian, das untere Inntal im Bezirk Kufstein, Teile des Bezirks Schwaz, insbesondere die Gemeinde Achenkirch sowie das Gebiet Hintertux und Teile des Zillertals, Teile der Bezirke Innsbruck Land und Reutte, Teile des Tiroler Paznauntals rund um die Gemeinden Galtür, Ischgl und Kappl, das Gebiet rund um Längenfeld und Haiming sowie St. Leonhard im Pitztal und Teile der Gemeinde Sölden im Bezirk Imst, sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg und das Gebiet „Oberes Gericht“ im Bezirk Landeck, im Bundesland Vorarlberg Teile des Bezirks Bregenz, insbesondere das Gemeindegebiet Bregenz samt angrenzenden Gemeinden und der Bereich Bregenzerwald/Bezaun und Alberschwende sowie Damüls, Teile des Bezirks Bludenz insbesondere auch die Stadt Bludenz und Umgebung und das Gebiet um Lech, Teile des Bezirks Feldkirch, insbesondere die Stadt Feldkirch und ihre Umgebung sowie Teile des Bezirks Dornbirn, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit Schreiben vom 02.11.2015 legte die Antragstellerin die ihr im Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zugeteilte Übertragungskapazität Funkstelle EBENSEE 2, Standort Karbach, Frequenz 96,0 MHz, zurück.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.11.2015, KOA 1.011/15-030, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle EBERHARDSCHLAG, Standort Wirtschaftsgebäude, Frequenz 97,9 MHz, und Funkstelle MITTELBERG 3, Standort Zafernalpe, Frequenz 103,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 25.01.2016, KOA 1.011/16-004, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle S MICHAEL OSTM, Standort Liesingsberg, Frequenz 90,2 MHz und die Funkstelle LUNZ 1, Standort Lunzberg, Frequenz 98,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Schreiben vom 23.02.2016 legte die Antragstellerin die ihr im Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zugeteilte Übertragungskapazität Funkstelle S GILGEN 2, Standort Pöllach, Frequenz 107,2 MHz, zurück.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 06.06.2016, KOA 1.011/16-038, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FUSCHL, Standort Schwaighof, Frequenz 107,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 23.06.2016, KOA 1.011/16-041, berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2016, KOA 1.011/16-043, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle WENNS, Standort Klapf, Frequenz 105,8 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 27.07.2016, KOA 1.011/16-049, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle DORNBIRN 2, Standort Zumtobl, Frequenz 90,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 23.08.2016, KOA 1.011/16-051, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle MICHAELBEUERN NUSSDORF, Standort Oberlielon, Frequenz 103,3 MHz, und Funkstelle UNKEN, Standort Unkenberg, Frequenz 103,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 01.09.2016, KOA 1.011/16-052, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ALBERSCHWENDE, Standort Rotach, Frequenz 103,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 29.12.2016, KOA 1.011/16-062, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle LEIBNITZ, Standort Neuwagna, Frequenz 91,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 09.02.2017, KOA 1.011/17-001, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle REICHENAU RAX, Standort Raxalpe, Frequenz 102,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Schreiben vom 20.03.2017 legte die Antragstellerin die ihr im Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zugeteilte Übertragungskapazität Funkstelle PFUNDS 2, Standort Hinterkobl, Frequenz 97,5 MHz, zurück.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 17.08.2017, KOA 1.011/17-049, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle GUSSWERK, Standort Tribein, Frequenz 98,4 MHz, Funkstelle NEUBERG MUERZ, Standort Schneealpe, Frequenz 103,4 MHz, und Funkstelle HOPFGARTEN DEF, Standort Lercherwald, Frequenz 104,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 18.10.2017, KOA 1.011/17-063, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle KRAKAU, Standort Draunigl, Frequenz 106,1 MHz, Funkstelle MATREI OSTTIROL 3, Standort Kuenzeralm, Frequenz 102,5 MHz, und Funkstelle KIRCHBERG, Standort Bauer, Frequenz 93,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 13.12.2017, KOA 1.011/17-072, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle VILS, Standort Betriebsstelle EWR, Frequenz 105,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 10.01.2018, KOA 1.011/17-075, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle SCHALLER MHz, Standort Oberegg, Frequenz 97,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 18.07.2018, KOA 1.011/18-040, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem

Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle TUERNITZ, Standort Karnerleiten, Frequenz 94,9 MHz und Funkstelle ARNREIT, Standort Getzing, Frequenz 93,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Schreiben vom 01.10.2018 legte die Antragstellerin die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 06.06.2016, KOA 1.011/16-038, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 18.07.2016, KOA 1.011/16-044, Aufzählungsnummer 153, zugeteilte Übertragungskapazität Funkstelle FUSCHL, Standort Schwaighof, Frequenz 107,2 MHz, zurück.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 03.10.2018, KOA 1.011/18-045, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle KOENIGSWIESEN, Standort Kastendorf 9, Frequenz 106,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT“ ein 24 Stunden Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

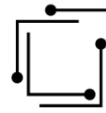
Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S GILGEN 2 (Pöllach) 107,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung gerichtet.

Durch Zuordnung dieser Übertragungskapazität, mit der rund 6.900 Personen versorgt werden können, könnten die festgestellten Versorgungslücken großteils geschlossen werden, wobei es zu einer Doppelversorgung von rund 6.000 Personen käme. Unter der Voraussetzung, dass das derzeit mangelhaft versorgte Gebiet versorgt werden muss, können die sich ergebenden Überschneidungen als nicht vermeidbar im Sinne einer ökonomischen Frequenznutzung beurteilt werden. Die im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität entstehende Doppelversorgung ist daher technisch nicht vermeidbar.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, aus den zitierten Akten der KommAustria, aus dem offenen Firmenbuch und dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 04.09.2018.





## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.2. Gesetzliche Grundlagen**

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

#### *„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk*

*§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:*

*1. ...;*

*2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*

*3. – 4. ...*

*(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.*

*(3) – (4) ...“*

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

#### *„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten*

*§ 12. (1) – (2) ...*

*(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde*

*1. ...*

*2. im Falle eines Antrags auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, sofern in einem Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde. Kann ein Hörfunkveranstalter, der einen Antrag nach Abs. 4 gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen. Das Ausmaß der Verbesserung ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen*

*(Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen;*

3. ...

*(4) Ein Antrag auf Verbesserung ist nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.*

*(5) – (8) ...“*

#### **4.3. Verfahren der Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G**

Gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G ist ein Antrag auf Verbesserung, sofern sich dieser als technisch realisierbar erwiesen hat, jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die in dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet eine Zulassung haben. Diesen ist dabei die Möglichkeit einzuräumen, selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zur Schließung allfälliger Versorgungslücken im eigenen Versorgungsgebiet zu beantragen.

Da sich der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S GILGEN 2 (Pöllach) 107,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet nach dessen fernmeldetechnischer Prüfung als realisierbar erwiesen hat, wurde dieser den ebenfalls im Raum Wolfgangsee zugelassenen Hörfunkveranstaltern mit Schreiben vom 15.10.2018 bekannt gemacht und diesen die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ebenfalls die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu beantragen.

Die Bekanntmachung erfolgte an die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH, die Life Radio GmbH & Co. KG und an den Verein Freies Radio Salzkammergut. Es langten keine Gegenanträge ein.

Eine Abwägungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G zwischen mehreren Antragstellern kommt daher nicht in Betracht.

#### **4.4. Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet**

Im Versorgungsgebiet der Antragstellerin bestehen derzeit entlang der B158 südlich des Wolfgangsees im Salzkammergut teilweise Versorgungsmängel. Die beantragte Übertragungskapazität „S GILGEN 2 (Pöllach) 107,2 MHz“ ist zur Behebung dieser Versorgungsmängel und damit zur Verbesserung der Versorgung im betreffenden Versorgungsgebiet geeignet. Dadurch entstehende Doppelversorgungen sind technisch unvermeidbar.

Im Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G wurde kein Antrag gestellt, sodass die Voraussetzungen für eine unmittelbare Zuordnung an die Antragstellerin nach § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G vorliegen.

#### **4.5. Befristung und Auflagen in technischer Hinsicht**

Im vorliegenden Fall der Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

Die nähere technische Prüfung der Anträge hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der Übertragungskapazität „S GILGEN 2 (Pöllach) 107,2 MHz“ noch nicht entsprechend koordiniert sind. Von der Behörde wurde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet; da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke im Hinblick auf diese Übertragungskapazität weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung im Hinblick auf diese Übertragungskapazität (Spruchpunkt 5.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen (Spruchpunkt 4.).

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

#### **4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Da eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen bewirkt (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen weiter oben), konnte diese zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014 (ausgenommen die Übertragungskapazitäten „EBENSEE 2 (Karbach) 96,0 MHz“, „S GILGEN 2 (Pöllach) 107,2 MHz“, „PFUNDS 2 (Hinterkobl) 97,5 MHz“ und FUSCHL (Schwaighof) 107,2 MHz) und mit Bescheiden der KommAustria vom 25.11.2015, KOA 1.011/15-030, vom 25.01.2016, KOA 1.011/16-004, vom 06.06.2016, KOA 1.011/16-038, vom 23.06.2016, KOA 1.011/16-41, berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2016, KOA 1.011/16-043, vom 27.07.2016, KOA 1.011/16-049, vom 23.08.2016, KOA 1.011/16-051, vom 01.09.2016, KOA 1.011/16-052, vom 29.12.2016, KOA 1.011/16-062, vom 09.02.2017, KOA 1.011/17-001, vom 17.08.2017, KOA 1.011/17-049, vom 18.10.2017, KOA 1.011/17-063, vom 13.12.2017, KOA 1.011/17-072, vom 10.01.2018, KOA 1.011/17-075, 18.07.2018, KOA 1.011/18-040 und vom 03.10.2018, KOA 1.011/18-045, in den Beilagen 1-22, 24-90, 92-113, 115-152 und 154a-170 bereits zugeordneten 167 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

#### **4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer, Auflagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

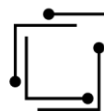
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.011/18-049“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. November 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)



Beilage 171 zum Bescheid KOA 1.011/18-049

1	Name der Funkstelle	<b>S GILGEN 2</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Pöllach</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Kronehit Radio BetriebsgmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>107,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Kronehit</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>013E21 14</b>		<b>47N46 39</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>698</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>18</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>12,5</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>17,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Horizontal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-11,0</b></td> <td><b>-13,5</b></td> <td><b>-11,0</b></td> <td><b>-11,0</b></td> <td><b>-23,0</b></td> <td><b>-13,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-2,2</b></td> <td><b>3,9</b></td> <td><b>8,1</b></td> <td><b>11,5</b></td> <td><b>14,5</b></td> <td><b>16,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>16,7</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>16,7</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>14,5</b></td> <td><b>11,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>8,1</b></td> <td><b>3,9</b></td> <td><b>-2,2</b></td> <td><b>-13,5</b></td> <td><b>-23,0</b></td> <td><b>-11,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-11,0</b></td> <td><b>-13,5</b></td> <td><b>-11,0</b></td> <td><b>-7,4</b></td> <td><b>-6,1</b></td> <td><b>-3,9</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-3,9</b></td> <td><b>-3,0</b></td> <td><b>-3,9</b></td> <td><b>-3,9</b></td> <td><b>-6,1</b></td> <td><b>-7,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>-11,0</b>	<b>-13,5</b>	<b>-11,0</b>	<b>-11,0</b>	<b>-23,0</b>	<b>-13,5</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>-2,2</b>	<b>3,9</b>	<b>8,1</b>	<b>11,5</b>	<b>14,5</b>	<b>16,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>16,7</b>	<b>17,0</b>	<b>16,7</b>	<b>16,0</b>	<b>14,5</b>	<b>11,5</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>8,1</b>	<b>3,9</b>	<b>-2,2</b>	<b>-13,5</b>	<b>-23,0</b>	<b>-11,0</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>-11,0</b>	<b>-13,5</b>	<b>-11,0</b>	<b>-7,4</b>	<b>-6,1</b>	<b>-3,9</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>-3,9</b>	<b>-3,0</b>	<b>-3,9</b>	<b>-3,9</b>	<b>-6,1</b>	<b>-7,4</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>-11,0</b>	<b>-13,5</b>	<b>-11,0</b>	<b>-11,0</b>	<b>-23,0</b>	<b>-13,5</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>-2,2</b>	<b>3,9</b>	<b>8,1</b>	<b>11,5</b>	<b>14,5</b>	<b>16,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>16,7</b>	<b>17,0</b>	<b>16,7</b>	<b>16,0</b>	<b>14,5</b>	<b>11,5</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>8,1</b>	<b>3,9</b>	<b>-2,2</b>	<b>-13,5</b>	<b>-23,0</b>	<b>-11,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>-11,0</b>	<b>-13,5</b>	<b>-11,0</b>	<b>-7,4</b>	<b>-6,1</b>	<b>-3,9</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>-3,9</b>	<b>-3,0</b>	<b>-3,9</b>	<b>-3,9</b>	<b>-6,1</b>	<b>-7,4</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>8 hex</b>	<b>FF hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>A hex</b>	<b>3 hex</b>	<b>FF hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung SAT (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			